



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe September 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

09

GESETZGEBUNG	1	Dienstreisen: Weiterbelastetes Frühstück	4
Elektronische Rechnungen und anderes	1	IMMOBILIENBESITZER	4
UNTERNEHMER	2	Ablösung eines Erbbaurechts	4
E-Bilanz: Nichtbeanstandung für 2012	2	VEREINE	4
Innergemeinschaftlicher Erwerb (USt-IdNr.)	2	Bescheinigungen für Spenden	4
Vorsteuerabzug für teils privat genutzte Gebäude	2	Ertrag aus gewerblich geprägter Beteiligung	5
Vorsteuer-Vergütung in der EU: 30.9.2011	2	PRIVATBEREICH	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	2	Zivilprozess als außergewöhnliche Belastung	5
GMBH	3	Grundstücksübertragung nach Ehescheidung	5
Umsatzsteuerliche Organschaft - Frist 31.12.2011	3	ALLE STEUERZAHLER	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3	Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig	5
Übertragung von Wirtschaftsgütern	3	Abtretung von Steuererstattungsansprüchen	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
ELENA-Verfahren wird eingestellt	4	Verschiedenes – kurz notiert	6
Fragenkatalog zur elektronischen Lohnsteuerkarte	4		

GESETZGEBUNG

Elektronische Rechnungen und anderes

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde vom Bundesrat abgelehnt, ebenso das Gesetz zur Förderung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden. Wegen der Sommer-

pause ist mit einer Verabschiedung nun erst gegen Jahresende zu rechnen, sofern an den Gesetzesplänen festgehalten wird. Dies ist derzeit noch unklar. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 enthält unter anderem Regelungen zur Verminderung der Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen. Diese sollten an sich rückwirkend zum 1.7.2011 in Kraft treten. Das Bundesfinanzministerium weist

darauf hin, dass eine rechtssichere Anwendung der vorgesehenen Neuregelungen (z.B. Versendung einer Rechnung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) erst mit Inkrafttreten des Gesetzes möglich ist. Zur erleichterten Einführung der elektronischen Rechnung hat der Gesetzgeber nach dem Recht der EU noch Zeit bis 2013.

UNTERNEHMER

E-Bilanz: Nichtbeanstandung für 2012



Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln (E-Bilanz). Die Daten sind dazu in bestimmter Weise aufzubereiten (sog. Taxonomie). Der Entwurf eines Anwendungsschreibens, das dazu näher Stellung nimmt, wurde den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Für 2012 beanstandet die Finanzverwaltung eine Übermittlung in Papierform nicht.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb (USt-IdNr.)

Die Umsatzsteuer auf einen inneregemeinschaftlichen Erwerb ist in dem Staat zu zahlen, in dem die Beförderung der Ware geendet hat. Es gilt jedoch eine Besonderheit: Hat der Unternehmer bei Kauf der Ware eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eines anderen EU-Staates verwendet, ist der inneregemeinschaftliche Erwerb in dem Staat zu versteuern, dessen USt-IdNr. verwendet wurde. Die Steuerpflicht endet, sobald nachgewiesen ist, dass der Erwerb in dem Staat versteuert wurde, in dem die Beförderung der Ware endete.

Soweit hiernach Umsatzsteuer auf einen inneregemeinschaftlichen Erwerb nur wegen der Verwendung einer deutschen USt-IdNr. in Deutschland zu zahlen ist (die Ware also in einen anderen EU-Staat gelangt ist), kann die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Die Finanzverwaltung folgt insoweit dem Bundesfinanzhof.

Für Umsätze, die bis zum 31.12.2011 ausgeführt werden, reicht es aus, wenn der Unternehmer die Besteuerung des fraglichen inneregemeinschaftlichen Erwerbs im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung lediglich glaubhaft macht. Nachweise sind nicht erforderlich. Unter die-

sen Voraussetzungen wird eine eventuelle Besteuerung des Erwerbs in Deutschland rückgängig gemacht.

Vorsteuerabzug für teils privat genutzte Gebäude

Bei neu angeschafften oder hergestellten Grundstücken bzw. Gebäuden ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit diese teilweise nichtunternehmerischen (privaten) Zwecken oder dem privaten Bedarf des Personals dienen. Altes Recht gilt noch bei Erwerb aufgrund eines Kaufvertrages vor dem 1.1.2011 oder bei Baubeginn vor diesem Datum. Die Nutzung für nichtunternehmerische Zwecke ist nach neuem Recht nicht mehr als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die Neuregelung hat insbesondere Bedeutung für Einfamilienhäuser, die sowohl für steuerpflichtige Umsätze als auch für private Wohnzwecke genutzt werden.

In der Regel ist es sinnvoll, ein Gebäude umsatzsteuerlich auch bei teils privater Nutzung insgesamt dem Unternehmen zuzuordnen. Bei Erhöhung der unternehmerischen Nutzung ist dann ggf. eine Vorsteuerberichtigung (zeitanteiliger nachträglicher Vorsteuerabzug) möglich. Die Zuordnung zum Unternehmen sollte dem Finanzamt mitgeteilt werden. Die ertragsteuerliche Behandlung ist davon unabhängig.

Vorsteuer-Vergütung in der EU: 30.9.2011

Im Inland ansässige Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die ihnen in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Rechnung gestellt wurde, erstatten lassen. Die Anträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Der Vergütungsantrag ist bis zum 30.9. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für die Einhaltung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt. Die beantragte Vergütung muss mindestens 400 € betragen. Dies gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. In diesen Fällen muss die beantragte Vergütung mindestens 50 € betragen.

Auf Verlangen der einzelnen EU-Staaten haben die Unternehmer ggf. zusätzliche Angaben zu machen. Beträgt die Bemessungsgrundlage in der Rechnung mindestens 1.000 € (bei Kraftstoffen mindestens 250 €), sind dem Vergütungsantrag ggf. - elektronische - Kopien der Rechnungen beizufügen.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Schäden durch EHEC: In landwirtschaftlichen Betrieben (insbesondere bei Gemüseerzeugern) hat die EHEC-Epide-

